

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1900.

## N<sup>o</sup> XLV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. April 1900,

betreffend den Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sonderhausen wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer.

Indem wir nachstehend den mit der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zu Sonderhausen unterm 17. März 1900 abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer nach beiderseits erfolgter landesherrlicher Ratifikation nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird gleichzeitig zur Ausführung der Art. 7 und 9 dieses Vertrages bez. der §§ 103—103a des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, unter Hinweis auf die Verordnung vom 25. März 1898 zur Ausführung des letztgenannten Reichsgesetzes (Ges.-Samml. S. 23) Folgendes bestimmt:

1.

Als „Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 103<sup>a</sup> Abj. 2 gilt der Landrath. Unter „Ortspolizeibehörde“ im Sinne des § 94 in Verbindung mit § 103<sup>a</sup> Abj. 1 ist der Gemeindevorstand zu verstehen.

2.

Aufsichtsbehörde im Falle des § 94<sup>c</sup> Abj. 5 in Verbindung mit § 103<sup>a</sup> Abj. 1 ist der Landrath.